

**19. Wahlperiode**

**Schriftliche Anfrage**

**der Abgeordneten Katrin Schmidberger und André Schulze (GRÜNE)**

vom 9. Juli 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 10. Juli 2026)

zum Thema:

**Vergesellschaftungsverbot des Bundes: Was wusste der Senat?**

und **Antwort** vom 20. Juli 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 24. Juli 2026)

Frau Abgeordnete Katrin Schmidtberger,  
Herrn Abgeordneten André Schulze (GRÜNE)

über die Präsidentin des Abgeordnetenhauses

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/26 617

vom 9. Juli 2026

über „Vergesellschaftungsverbot des Bundes: Was wusste der Senat?“

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Abgeordneten:

Die taz berichtete am 8. Juli 2026 unter der Überschrift „Verbot von Vergesellschaftungen“, dass Finanzsenator Stefan Evers gemeinsam mit dem Hamburger Finanzsenator Andreas Dressel zur Finanzministerkonferenz Ende Juni 2026 einen „Antrag mitgebracht haben, der Eckpunkte für ein Gesetz formuliert, das die Überführung von privatem in öffentliches Eigentum verunmöglichen soll.“. Nach dem Bericht sei dieser Vorschlag zwar nicht Gegenstand eines förmlichen Beschlusses der Finanzministerkonferenz geworden, jedoch im Rahmen einer informellen Beratung („Kaminrunde“) behandelt und anschließend in Form eines Schreibens an den Bundesminister der Finanzen weiterverfolgt worden. Sollte diese Darstellung zutreffen, stellt sich die Frage, ob und in welcher Weise die Berliner Landesregierung und die zuständigen Senatsverwaltungen in die Vorbereitung der Initiative eingebunden waren, die geeignet wäre, die Umsetzung eines möglichen Berliner Vergesellschaftungsgesetzes erheblich zu erschweren oder auszuschließen.

1. Hat der Berliner Finanzsenator oder die Senatsverwaltung für Finanzen im Zusammenhang mit der Finanzministerkonferenz Ende Juni 2026 einen Antrag, Entwurf, Formulierungsvorschlag oder ein sonstiges Papier zur Einschränkung oder zum Ausschluss von Vergesellschaftungen nach Artikel 15 des Grundgesetzes vorbereitet, eingebracht oder mit anderen Ländern abgestimmt? Falls ja:
  - a) Wann wurde der Entwurf erstellt?
  - b) Wer war an seiner Erarbeitung beteiligt?
  - c) Mit welchen Ländern wurde er abgestimmt?

2. Wurde die Senatskanzlei vor der Finanzministerkonferenz über eine entsprechende Initiative informiert?  
Falls ja, wann und in welcher Form?
3. Welche Senatsverwaltungen wurden vor Einbringung oder Unterstützung einer solchen Initiative beteiligt, waren in Kenntnis gesetzt oder wurden um Stellungnahme gebeten?
4. Wurde die Initiative innerhalb des Berliner Senats diskutiert oder im Rahmen einer Ressortabstimmung behandelt? Falls ja, wann, in welchem Rahmen und mit welchem Ergebnis?
5. Ausweislich der oben genannten Berichterstattung wurde im Anschluss an die Finanzministerkonferenz ein Schreiben an den Bundesminister für Finanzen übermittelt, das sich mit gesetzlichen Einschränkungen von Vergesellschaftungen befasst.
  - a) Wer war Absender?
  - b) Wer hat den Text erstellt?
  - c) Welche Position hat das Land Berlin hierbei eingenommen?
  - d) War das Papier der Finanzsenatoren Evers und Dressel Teil des Schreibens?
6. Wie bewertet der Senat die Vereinbarkeit einer solchen Initiative mit dem Vergesellschaftungsrahmengesetz des Berliner Senats sowie mit dem aktuellen Koalitionsvertrag?
7. Wurden die Fraktionsspitzen oder Landesvorsitzenden der Berliner Koalitionsparteien vor oder während der Vorbereitung der Initiative informiert? Falls ja, wann und durch wen?
8. Welche Dokumente, Vermerke, E-Mail-Korrespondenzen oder Besprechungsunterlagen liegen
  - a) der Senatsverwaltung für Finanzen
  - b) der Senatskanzlei
  - c) der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen
 im Zusammenhang mit dieser Initiative vor?

Zu 1. – 8.:

Die Fragen werden im Zusammenhang beantwortet:

Bei der Finanzministerkonferenz handelt es sich nicht um ein offizielles Gremium im Rahmen eines Gesetzgebungsprozesses. Die Finanzminister/-innen bzw. -senator/-innen kommen regelmäßig zusammen, um sich politisch auszutauschen. Dafür ist ein gewisser Freiraum für eine offene und vertrauliche Diskussion erforderlich, damit z. B. auch noch nicht „ausgereifte“ Vorschläge weiter vorangebracht werden können, bis sie ein Stadium erreicht haben, das einen auch öffentlichen Meinungs austausch auf sachlicher Grundlage ermöglicht. Es handelt sich um Gespräche zwischen den Regierungen der Länder, die weitere Positionierungen nur vorbereiten sollen.

Gespräche zwischen Minister/-innen bzw. Senator/-innen im Vorfeld eines möglichen Gesetzgebungsverfahrens unterfallen dem Kernbereich der exekutiven Eigenverantwortung. „Die Verantwortung der Regierung gegenüber dem Parlament und dem Volk setzt notwendigerweise einen nicht ausforschbaren Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung voraus.

Eine Pflicht der Regierung, parlamentarischen Informationswünschen zu entsprechen, besteht danach in der Regel nicht, wenn die Information zu einem Mitregieren Dritter bei Entscheidungen führen kann, die in der alleinigen Kompetenz der Regierung liegen. Die Kontrollkompetenz des Bundestages erstreckt sich grundsätzlich nur auf bereits abgeschlossene Vorgänge“ (Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 14. Dezember 2022, Gesch.-Nr. 2 BvE 8/21, Rn. 61, m. w. N.). Vorliegend soll ausgeforscht werden, inwieweit sich ein Berliner Regierungsmitglied mit Mitgliedern der Regierungen anderer Länder im Vorfeld eines möglichen Gesetzgebungsverfahrens des Bundesgesetzgebers ausgetauscht hat. Damit ist nicht nur der Kernbereich der exekutiven Eigenverantwortung betroffen, der dem Senat von Berlin zusteht, sondern der Kernbereich der exekutiven Eigenverantwortung sämtlicher Regierungen der Länder in der Bundesrepublik. Müsste der Senat von Berlin über die abgefragten Einzelheiten Auskunft geben, wäre ein Austausch mit Mitgliedern anderer (Landes-)Regierungen künftig nicht mehr möglich, weil jede Teilnehmerin bzw. jeder Teilnehmer eines solchen Austauschs damit rechnen müsste, dass das Parlament eines anderen Landes über das eigene Regierungshandeln weit im Vorfeld von Entscheidungen informiert wird. Es handelt sich auch nicht um Fragen zu einem abgeschlossenen Vorgang.

Im Übrigen weist der Senat auf folgendes hin: Dem Bund steht gem. Art. 74 Abs. 1 Nr. 15 in Verbindung mit Art. 72 Abs. 2 des Grundgesetzes die konkurrierende Gesetzgebungszuständigkeit über die Überführung u. a. von Grund und Boden in Gemeineigentum oder in andere Formen der Gemeinwirtschaft zu, weil die Wahrung der Rechts- und der Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich macht. Eine Vergesellschaftung großer Immobilienbestände in Berlin hätte Auswirkungen auf andere Länder in der Bundesrepublik, weil sowohl die betreffenden Unternehmen als auch die Kreditinstitute bzw. Anleger weit überwiegend über Berlin hinaus tätig sind. Nach der verfassungsmäßigen Ordnung müssen Vergesellschaftungsgesetze eines Landes nicht nur die Schranken des Art. 15 des Grundgesetzes beachten, sondern auch die Bundesgesetzgebung. Insofern ergibt sich keine neue Situation.

Berlin, den 20.07.2026

In Vertretung

Tanja Mildenberger  
Senatsverwaltung für Finanzen